



Verkehrsbehörde

Bearbeiter: Mag. Dr. Renate Zötsch
Tel.: +43(0)3124/51300410
Fax: 03124/51300 800
E-Mail: zoetsch@gratwein-strassengel.gv.at

Gratwein-Straßengel, am 4. Juli 2024

GZ: A-2024-1282-02040 - 2

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen aufgrund der Bewilligung vom 27.6.2024 –
Greithweg (Eisbach)**

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1a und § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (*StVO*) idgF in Verbindung mit der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2015 beschlossenen Übertragungsverordnung werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen für die Gemeindestraße „**Greithweg**“ **im Bereich des unbebauten Grundstücks zwischen den Liegenschaften Nr. 106 und 255** folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum **vom 8. Juli 2024 bis 31. Oktober 2024** verordnet:

8111 Gratwein-Straßengel, Hauptplatz 1

Parteienverkehrszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr;
Dienstag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr
IBAN AT96 3813 8000 0518 5004 – BIC RZSTAT2G138 – UID ATU69184045 – DVR 0600156
www.gratwein-strassengel.gv.at

1. Auf der Gemeindestraße „Greithweg“ im oben genannten Bereich ist das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten. („**Fahrverbot in beiden Richtungen**“ gemäß § 52 Z 1 StVO).
2. Das Überholen mehrspuriger Fahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 250 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle verboten („**Überholen verboten**“ gemäß § 52 Z 4a StVO und „**Ende des Überholverbotes**“ gemäß § 52 Z 4b StVO bzw. „**Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen**“ gemäß § 52 Z 11 StVO).
3. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils 10 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h beschränkt („**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ gemäß § 52 Z 10a StVO und „**Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung**“ gemäß § 52 Z 10b StVO bzw. „**Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen**“ gemäß § 52 Z 11 StVO).
4. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
5. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts
 vorbeizufahren („**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ gemäß § 52 Z 15 StVO schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt).


Die Verordnung ist durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

Angeschlagen am: 04.07.2024
 Abgenommen am:



Die Bürgermeisterin:

Doris Dirnberger

	Unterzeichner	Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
	Datum/Zeit-UTC	2024-07-04T08:10:04+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1840784927
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	